

Kostenbeitrags- und Kostenerstattungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm vom 08.01.2003 und der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm vom 22.10.2023

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) und §§ 1 – 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 10. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen:

I. Einrichtungen der Stadt Heusenstamm zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung

§ 1

Begriff der Einrichtung

- (1) Die Stadt Heusenstamm betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Hessische Gemeindeordnung.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder nach Maßgabe dieser Satzung sind
 1. Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3)
 2. Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3)
 3. Tageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter (Schulkindbetreuungen und Hort)
- (3) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten.

§ 2

Kostenbeitrags- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Stadt Heusenstamm erhebt für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder Kostenbeiträge nach den §§ 3, 4 und 6, als zusätzliche Kostenbeiträge Verpflegungsentgelte nach § 8 sowie Kostenerstattungen nach § 7.
- (2) Die Kostenbeiträge nach §§ 3, 4 und 6 bemessen sich nach der Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Einrichtungsart im Sinne des § 1 Abs. 2 im Zusammenhang mit der jeweils gebuchten Betreuungszeiten pro Woche. Der zusätzliche Kostenbeitrag des Verpflegungsentgeltes nach § 8 bemisst sich nach der Teilhabe des Kindes an der in den Tageseinrichtungen angebotenen Getränken und Speisen.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten wird zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht) in Anspruch genommen; die Inanspruchnahme anderer Erziehungsberechtigten bei Nicht-Zahlung oder mangels Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII bleibt vorbehalten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Die von den Erziehungsberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens nach 2 Monaten gewechselt werden. Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. Er kann nur dann erfolgen, wenn freie Kapazitäten bestehen und die Bedingungen des § 25a HKJGB erfüllt sind.
- (5) Soweit es auf die Berücksichtigung des Kindergeldbezugs ankommt, erfolgt diese bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Bei Geburt eines weiteren Kindes, für das Kindergeld bezogen wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab dem Folgemonat, wenn die Mitteilung über die Geburt innerhalb von 4 Wochen nach Geburt des weiteren Kindes beim Fachdienst vorliegt. Spätere Meldungen werden nur ab dem auf die Meldung folgenden Monat berücksichtigt.

II. Abgabentatbestände, Abgabensätze und Ermäßigungen

§ 3

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Tageseinrichtung. Es werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit von 7.30 bis	15.00 Uhr (in €)	15.30 Uhr (in €)	16.00 Uhr (in €)
Ein Kind in U3-Betreuung	280,03	298,70	317,37
Ein Kind in U3-Betreuung, für zwei Kinder Kindergeldbezug	234,11	249,71	265,32
Ein Kind in U3-Betreuung, für mindestens drei Kinder Kindergeldbezug	200,50	213,87	227,24
Zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die U3-Betreuung besucht	168,02	179,22	190,42
Drittes und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die U3-Betreuung besuchen	frei	frei	frei

- (2) Bei Neueintritt ist ausschließlich im Rahmen der Eingewöhnung eine reduzierte Betreuungszeit für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten vorgesehen. Es werden folgende Pauschalen erhoben:

Eingewöhnungspauschale pro Monat	in €
Ein Kind in U3-Betreuung	149,35
Ein Kind in U3-Betreuung, für zwei Kinder Kindergeldbezug	124,86
Ein Kind in U3-Betreuung, für mindestens drei Kinder Kindergeldbezug	106,93
Zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die U3-Betreuung besucht	89,61
Drittes und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die U3-Betreuung besuchen	frei

§ 4

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3)

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Tageseinrichtung. Es werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungsmodul		Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich (in €)	Davon freigestellt nach § 5 (in €)	Zu zahlender Kostenbeitrag (in €)
1a	Kernzeit Ein Kind in Ü3- Betreuung	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	145,74	145,74	0,00
1b	Kernzeit Ein Kind in Ü3- Betreuung, für zwei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	121,84	121,84	0,00
1c	Kernzeit Ein Kind in Ü3- Betreuung, für mindestens drei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	104,35	104,35	0,00
1d	Kernzeit Zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die Ü3- Betreuung besucht	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	87,44	87,44	0,00
1e	Kernzeit Drittes und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Ü3-Betreuung besuchen	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	frei		frei

Betreuungsmodul		Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich (in €)	Davon freigestellt nach § 5 (in €)	Zu zahlender Kostenbeitrag (in €)
2a	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	174,89	174,89	0,00
2b	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für zwei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	146,20	146,20	0,00
2c	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für mindestens drei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	125,22	125,22	0,00
2d	erweitert auf Zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die Ü3- Betreuung besucht	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	104,93	104,93	0,00
2e	erweitert auf Drittes und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Ü3-Betreuung besuchen	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	frei		frei

Betreuungsmodul		Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich (in €)	Davon freigestellt nach § 5 (in €)	Zu zahlender Kostenbeitrag (in €)
3a	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung	07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	218,61	174,89	43,72
3b	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für zwei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	182,76	146,20	36,56
3c	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für mindestens drei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	156,52	125,22	31,30
3d	erweitert auf Zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die Ü3- Betreuung besucht	07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	131,16	104,93	26,23

Betreuungsmodul		Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich (in €)	Davon freigestellt nach § 5 (in €)	Zu zahlender Kostenbeitrag (in €)
3e	erweitert auf Drittes und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Ü3-Betreuung besuchen	07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	frei		frei
4a	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr	233,18	174,89	58,29
4b	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für zwei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr	194,94	146,20	48,74
4c	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für mindestens drei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr	166,96	125,22	41,74
4d	erweitert auf Zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die Ü3- Betreuung besucht	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr	139,91	104,93	34,98

Betreuungsmodul		Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich (in €)	Davon freigestellt nach § 5 (in €)	Zu zahlender Kostenbeitrag (in €)
4e	erweitert auf Drittes und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Ü3-Betreuung besuchen	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr	frei		frei
5a	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr	247,76	174,89	72,87
5b	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für zwei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr	207,12	146,20	60,92
5c	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für mindestens drei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr	177,39	125,22	52,17
5d	erweitert auf Zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die Ü3- Betreuung besucht	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr	148,65	104,93	43,72

Betreuungsmodul		Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich (in €)	Davon freigestellt nach § 5 (in €)	Zu zahlender Kostenbeitrag (in €)
5e	erweitert auf Drittes und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Ü3-Betreuung besuchen	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr	frei		frei
6a	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr	262,33	174,89	87,44
6b	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für zwei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr	219,31	146,20	73,11
6c	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für mindestens drei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr	187,83	125,22	62,61
6d	erweitert auf Zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die Ü3- Betreuung besucht	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr	157,40	104,93	52,47

Betreuungsmodul		Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich (in €)	Davon freigestellt nach § 5 (in €)	Zu zahlender Kostenbeitrag (in €)
6e	erweitert auf Drittes und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Ü3-Betreuung besuchen	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr	frei		frei
7a	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	276,90	174,89	102,01
7b	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für zwei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	231,49	146,20	85,29
7c	erweitert auf Ein Kind in Ü3- Betreuung, für mindestens drei Kinder Kindergeldbezug	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	198,26	125,22	73,04
7d	erweitert auf Zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die Ü3- Betreuung besucht	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	166,14	104,93	61,21

Betreuungsmodul		Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich (in €)	Davon freigestellt nach § 5 (in €)	Zu zahlender Kostenbeitrag (in €)
7e	erweitert auf Drittes und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Ü3-Betreuung besuchen	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	frei		frei

§ 5

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Heusenstamm jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (*d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn*) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. ein Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 6

Kostenbeiträge für Schulkindbetreuungen und Hort

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder zur Schulkindbetreuung oder in einem Hort richtet sich nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Tageseinrichtung. Es werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit von 11.30 bis	15.00 Uhr (in €)	16.00 Uhr (in €)	17.00 Uhr (in €)
Volle Woche	92,25	118,61	144,96
Geschwister, das gleichz. die SKB/den Hort besucht	64,58	83,03	101,47
Einzeltag 2 Tage	36,90	47,44	57,99
Geschwister, das gleichz. die SKB/den Hort besucht	25,83	33,21	40,59
Einzeltag 3 Tage	55,35	71,16	86,98
Geschwister, das gleichz. die SKB/den Hort besucht	38,75	49,82	60,89

- (2) Bei Inanspruchnahme von Ferienbetreuung im Sinne des § 6 Abs. 3 der Satzung über die Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm wird für die jeweils gebuchten Betreuungszeiten zusätzlich zu dem Kostenbeitrag nach Abs. 1 ein Kostenbeitrag in Höhe von 44,40 € pro Woche geltend gemacht. Dieser enthält bereits anteilig das Verpflegungsentgelt. Für alle Geschwister, die zeitgleich diese Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der zusätzliche Kostenbeitrag auf 31,08 € pro Woche.

§ 7

Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind, welches in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut wird, an mehr als drei Tagen im Monat mit Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird oder nicht mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Heimweg antreten kann und für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit Zusatzaufwand entsteht, erhebt die Stadt Heusenstamm einen zusätzlichen Kostenerstattungsanspruch für jeden weiteren angefangenen 15-Minuten-Zeitraum in Höhe von 13,60

€. Im Einzelfall kann der Magistrat der Stadt Heusenstamm auf die Festsetzung der Kostenerstattung verzichten, wenn die Erhebung unbillig im Sinne des § 163 Abgabenordnung wäre.

§ 8

Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt als zusätzlicher Kostenbeitrag für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Getränke und Speisen beträgt 100 € monatlich.
- (2) In einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist das Verpflegungsentgelt bei einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden zu zahlen. In einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist das Verpflegungsentgelt stets zu zahlen.
- (3) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.
Für Tage, an denen Getränke und Speisen seitens der Tageseinrichtung für Kinder nicht angeboten werden, wird kein Verpflegungsentgelt erhoben. Schon abgebuchte Beträge werden verrechnet oder zurückgezahlt.
- (4) Bei angemeldeter Inanspruchnahme von in der Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 angebotenen Getränken und Speisen an einzelnen Tagen wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe von EUR 20,00 pro Tag im Monat erhoben. In den Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kommt eine tageweise Inanspruchnahme nicht in Betracht.

III. Festsetzung, Fälligkeit und Erstattungstatbestände

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeiträge und Kostenerstattungen

- (1) Die Kostenbeitragspflicht nach den §§ 3, 4, 6 und 8 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag ab dem 1. dieses Monats zu zahlen. Bei einer Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats ist der hälftige Kostenbeitrag für diesen Monat zu zahlen. Bei einem Wechsel von einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in eine solche nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 entsteht die geänderte Kostenbeitragspflicht zum 1. des nächsten Monats. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Kostenbeiträge nach den §§ 3, 4, 6 und 8 sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Fällt der erste Werktag eines Monats auf einen Samstag, so ist der darauffolgende Werktag für die Fälligkeit nach Satz 1 maßgeblich. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch nach § 7 entsteht mit der Entstehung des Zusatzaufwandes.
- (4) Der Kostenerstattungsanspruch nach § 7 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Magistrats der Stadt Heusenstamm fällig.

§ 10

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge nach den §§ 3, 4, 6 und 8 sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Brückentagen, Betriebsausflug, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. § 11 bleibt davon unberührt.
- (2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (3) Eine Rückerstattung des anteiligen Verpflegungsentgeltes im Sinne des § 8 erfolgt bei Fernbleiben von der Tageseinrichtung nur dann, wenn die Abwesenheit mindestens sechs Werktage vor dem ersten Tag des Fernbleibens schriftlich bei der Tageseinrichtung angekündigt wurde und die Abwesenheit mindestens eine Woche andauern soll. Das Ende der Abwesenheit ist ebenfalls mindestens sechs Werktage vor dem ersten Tag der Rückkehr in die Tageseinrichtung anzukündigen.

- (4) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.
- (5) Sofern die Kostenbeiträge nach den §§ 3, 4, 6 und 8 aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden können, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 5 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 11

Rückerstattung von Kostenbeiträgen bei Einschränkungen des Betriebs der Tageseinrichtung

Wird durch Gesetz, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden ein regulärer Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder eingeschränkt oder untersagt (z.B. aufgrund krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien), wird von dem tatsächlich festgesetzten Kostenbeitrag ein Betrag wie folgt erstattet:

75% und mehr Betreuung im Monat	0%	Erstattung des Kostenbeitrags
50% - 74% Betreuung im Monat	25%	Erstattung des Kostenbeitrags
25% - 49% Betreuung im Monat	50%	Erstattung des Kostenbeitrags
0% - 24% Betreuung im Monat	100%	Erstattung des Kostenbeitrags

Die Berechnung erfolgt auf Basis der gebuchten Betreuungsstunden pro Monat.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht bei Vornahme notwendiger Umorganisation, z.B. Betreuungsangebot des Kindes in einer anderen Gruppe oder in einer anderen Tageseinrichtung für Kinder.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen zu Zwecken der Kontaktaufnahme sowie zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Kostenerstattungen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und Kostenerstattungen weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt (§ 50 HDSIG).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den

11. Juli 2024



Steffen Ball, Bürgermeister